

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(35. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2019)
Punkt 4 a) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung: Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung**

Verwendung des Begriffs „Beförderungsmittel“

• Anmerkung des UNECE-Sekretariats

1. In der Sitzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter“ 2019 wurde eine Änderung des Absatzes 5.1.5.3.2 vorgeschlagen und die Arbeitsgruppe beschloss, für das RID/ADR anstelle der ursprünglich vom Sekretariat vorgeschlagenen Begriffe „Wagen/Fahrzeug“ den in den UN-Modellvorschriften und den IAEO-Bestimmungen definierten Begriff („Beförderungsmittel“) zu verwenden.
2. Dies veranlasste das OTIF-Sekretariat, für die Herbsttagung 2019 der Gemeinsamen Tagung ein Dokument vorzulegen (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/31), das vorsieht, zur Vereinheitlichung der Texte die Entscheidung in Bezug auf Absatz 5.1.5.3.2 aufzuheben und im RID/ADR „jedes Beförderungsmittel“ in „jeden Wagen/jedes Fahrzeug“ zu ändern.
3. Das OTIF-Sekretariat ersucht den ADN-Sicherheitsausschuss, die Verwendung des Begriffs „Beförderungsmittel“ auch in der dem ADN beigefügten Verordnung zu überprüfen.
4. Betroffen sind folgende Teile des ADN:
 - 1.2.1, Begriffsbestimmung von „Ausschließliche Verwendung“;
 - 1.2.1, Begriffsbestimmung von „Verlader“;
 - 1.2.1, Begriffsbestimmung von „Entlader“;
 - 1.4.3.7.1;
 - 1.6.6.3 des ADR (gilt für ADN);
 - 1.7.1.2, zweiter Unterabsatz (...zur Begrenzung der Inhalte für Versandstücke und Schiffe);
 - 4.1.9.1.4 des ADR (gilt für ADN);
 - 4.1.9.2.4 a), b) und c) des ADR (gilt für ADN);
 - 5.1.5.1.2 c);
 - 5.1.5.3.2;
 - 5.1.5.3.3;
 - 5.4.1.2.5.1 h);
 - 5.4.1.2.5.2 b);
 - 6.4.2.1 des ADR (gilt für ADN);
 - 6.4.23.2 b) des ADR (gilt für ADN);
 - 6.4.23.4 g) des ADR (gilt für ADN);
 - 6.4.23.15 e) des ADR (gilt für ADN);
 - 6.4.23.16 e) des ADR (gilt für ADN);
 - 7.1.4.14.7.2;
 - 7.1.4.14.7.3.3;
 - 7.2.3.31.2.
5. Zur besseren Verständlichkeit ist das OTIF-Dokument nachfolgend wiedergegeben.

Verwendung des Begriffs „Beförderungsmittel“

• Eingereicht vom Sekretariat der OTIF

Einleitung

1. Im geänderten Wortlaut des Absatzes 5.1.5.3.2 hat die Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter“ beschlossen, anstelle der ursprünglich vom Sekretariat vorgeschlagenen Begriffe „Wagen/Fahrzeug“ den in den UN-Modellvorschriften und den IAEO-Bestimmungen definierten Begriff („Beförderungsmittel“) zu verwenden (siehe Dokumente OTIF/RID/RC/2019/22 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/22 Absatz 56 und OTIF/RID/RC/2019/22/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/22/Add.1).

2. In Abschnitt 1.2.1 RID/ADR ist „Beförderungsmittel“ wie folgt definiert:

„Für die Straßen- oder Eisenbahnbeförderung ein *Straßenfahrzeug* oder *Wagen*.“

In Abschnitt 1.2.1 ADN ist „Beförderungsmittel“ wie folgt definiert:

„Bezüglich der Beförderung auf Binnenwasserstraßen, jedes Schiff, jeder Laderaum oder jeder bestimmte Bereich auf Deck; bei Beförderungen auf der Straße oder mit der Eisenbahn, ein Fahrzeug oder ein Wagen.“

3. Es wurde festgestellt, dass in den aktuellen Texten, die aus den IAEO-Bestimmungen in das RID/ADR übernommen wurden, der Begriff „Wagen“ oder „Fahrzeug“ anstelle des in Abschnitt 1.2.1 definierten Begriffs „Beförderungsmittel“ verwendet wurde.

4. Betroffen sind folgende Teile des RID/ADR:

- 1.2.1, Begriffsbestimmung von „Ausschließliche Verwendung“,
- 1.6.6.3,
- 1.7.1.2, zweiter Unterabsatz,
- 4.1.9.1.4,
- 4.1.9.2.4 a), b) und c),
- 5.1.5.1.2 c),
- 5.1.5.3.2,
- 5.1.5.3.3,
- 5.4.1.2.5.1 h) (viermal),
- 5.4.1.2.5.2 b),
- 6.4.2.1,
- 6.4.23.2 b),
- 6.4.23.4 g),
- 6.4.23.15 e),
- 6.4.23.16 e),
- 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (2), erster Satz,
- 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (2), Tabelle C (zweimal),
- 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (3.3), a) (zweimal),
- 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (3.3), b) (zweimal),
- 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (3.3), c),
- 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (3.3), Tabelle D (dreimal),
- 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33, Tabelle E (dreimal),
- 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (4.2) (zweimal),
- 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (4.3) e),
- 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (5.1) (zweimal),
- 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (5.3),
- 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (5.4) und
- 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (5.5).

5. Das ADN verwendet an den oben genannten Stellen verschiedene Begriffe: „Beförderungsmittel“, „Schiff“, „Schiff, Fahrzeug, Wagen“, „Schiff oder CTU“, „Fahrzeug oder Wagen“, „Abteilung des Schiffes oder in einem anderen Beförderungsmittel“, „Beförderungsmittel, Laderaum oder Abteilung eines Schiffes“.

• **Vorschlag**

6. Zur Vereinheitlichung der Texte wird vorgeschlagen, die Entscheidung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter“ betreffend Absatz 5.1.5.3.2 aufzuheben und im RID/ADR „jedes Beförderungsmittel“ in „jeden Wagen/jedes Fahrzeug“ zu ändern.

7. Die Entscheidung, welcher Begriff im ADN verwendet werden soll, obliegt dem ADN-Sicherheitsausschuss.
